

beizuwohnen, so hat, wenn die Behinderung zeitig genug eintritt, die Kreisdirection Jemand ihres Mittels zum Stellvertreter zu bestimmen. Im entgegengesetzten Falle übernimmt der älteste Justizbeamte des amts-hauptmannschaftlichen Bezirks diese Stellvertretung und wird dagegen während der Tage, wo er als dritter Commissar der Recrutirung beizuwohnen gehabt hätte, als solcher von dem ersten Actuar seines Amtes vertreten.

Präsident v. Carlowitz: Es war die Absicht des Antragstellers, einen Zusatz in der Maasse, wie er vorgelesen worden, doch abgesehen von der Fassung, von der Staatsregierung in die Ausführungsverordnung aufgenommen zu sehen; hierauf soll von Seiten der Ständeversammlung ein Antrag gestellt werden. Ich frage daher die Kammer: ob sie diesen Antrag unterstützt? — Wird durch elf Stimmen für unterstützt erachtet.

Bürgermeister Wehner: Ich glaube nicht, daß der Antrag nöthig ist. Wenn der Fall vorher eintritt, so ist jetzt schon dafür gesorgt, denn in solchen Fällen beauftragt die Kreisdirection einen Andern; tritt aber der Fall plötzlich ein, so muß die Kreisdirection sofort in Kenntniß gesetzt und von ihr ebenfalls Jemand bestimmt werden, der die Stelle des Amtshauptmanns übernimmt. Ueberhaupt ist es mir sehr zweifelhaft, ob gerade die Justizbeamten an die Stelle der Amtshauptleute treten müssen. In §. 12 unter a. heißt es: „richterlich befähigte Beamte“. Ob diese nun Justizbeamte sein sollen? ist mir sehr zweifelhaft. Die Kreisdirection wird aber einen richterlich befähigten Mann wählen, ist er auch nicht Justizbeamter, es ist nicht schwer, denn die Kreisdirection und die Recrutirungscommission sind niemals weit auseinander.

Königl. Commissar Richter: Das, was der Herr Secretair beantragt hat und seinem Wunsche gemäß in der Ausführungsverordnung einen Platz finden soll, ist nichts Neues. Es hat schon bis jetzt bestanden. Vielleicht ist dem Herrn Secretair selbst der Fall vorgekommen, daß der Amtshauptmann auf kurze Zeit während der Aushebungstage abgehalten gewesen, an dem Aushebungsgeschäfte Theil zu nehmen. In einem solchen Falle würde es ihm unverwehrt sein, dem juristisch befähigten Mitgliede der Commission, wie man in der Geschäftssprache zu sagen pflegt, seine vices zu übertragen. Wenn eine Abhaltung vielleicht durch Krankheit eintritt und dadurch ihre Dauer ungewiß wird, so wird es jedenfalls der Amtshauptmann für sein dringendstes Geschäft halten, der Kreisdirection davon Anzeige zu machen, und da der Amtshauptmann Mitglied der Kreisdirection ist, so wird diese nicht Anstand nehmen, ein anderes Mitglied aus ihrer Mitte abzuschicken. Nun könnte der Fall eintreten, den auch der Herr Secretair schon angeführt hat, daß nämlich während der Zeit, wo das juristische Mitglied der Recrutirungscommission die vices des Amts-

hauptmanns über hat, Beschlüsse zu fassen sind. In einem solchen Falle bleibt der Ausweg übrig, den auch die Recrutirungscommissionen bereits befolgt haben, daß die Beschlußfassung bis zum Reclamations- oder Loosungstage ausgesetzt wird, weil bis zu einem dieser Tage entweder die Abhaltungsursache sich gehoben oder die Kreisdirection Vorsorge getroffen haben muß, daß das Hinderniß aus dem Wege geräumt ist. So ist es bis jetzt gehalten worden, und wenn es so fort besteht, wird sich das Bedenken des Herrn Secretairs erledigen. Ist es möglich, in der Ausführungsverordnung darüber einige nähere Andeutungen zu geben, so wird es geschehen, nur könnte die Regierung nicht wünschen, an eine bestimmte Fassung gebunden zu sein.

Secretair v. Biedermann: Ich finde mich durch die Bemerkung des Herrn Commissars ganz befriedigt und lasse meinen Antrag fallen. In neuerer Zeit ist mir ein Fall der Art nicht vorgekommen. Früher ist es geschehen. Da bestand aber die Commission aus fünf Mitgliedern. Jetzt aber, wo sie nur aus drei Mitgliedern besteht, ist das Bedenken, welches mich zu meinem Antrage bestimmte, wohl gerechtfertigt, es erledigt sich aber, da der Herr Commissar den Ausweg angedeutet hat, dem ich auch beipflichte, daß man Beschlüsse aussetzen könne, bis das Hinderniß gehoben ist.

Präsident v. Carlowitz: Wenn zu §. 12 weiter nichts bemerkt wird, so frage ich: ob die Kammer §. 12 des Gesetzentwurfes annehme? — Einstimmig Ja.

Der Gesetzentwurf lautet:

§. 13.

Zu §. 23.

Die Geschäfte der Recrutirungscommission bestehen in

- a) Besorgung und Leitung des ganzen Aushebungsgeschäfts, welchem die vorher bei der Bezirksamts-hauptmannschaft einzureichenden und von dieser nach erfolgter Prüfung bei Vorbereitung der Bezirksliste zu benutzenden Ortslisten zur Grundlage dienen;
- b) Prüfung der in Anspruch genommenen Befreiungsgründe und Entscheidung über dieselben, so wie über die zweifelhaft erscheinende Würdigkeit einzelner Militairpflichtigen;
- c) Leitung des Loosziehungsgeschäfts;
- d) Prüfung der angebrachten Stellvertretungsgesuche und
- e) Empfangnahme der eingezahlten Stellvertretungssummen.

Die Motive sagen:

Bei der Ausführung des Gesetzes hat es sich nicht thunlich gezeigt, die in §. 23 unter a. erwähnte Prüfung der Ortslisten durch die Recrutirungscommission vornehmen zu lassen. Es ist deshalb solche bisher vor dem Zusammentreten der Recrutirungscommission in jedem Bezirke durch den Amtshauptmann besorgt und von diesem aus letzterer die Bezirksliste vorbereitet worden.